SATZUNG

der

KLAUS SCHÄFER STIFTUNG Bildung ist Zukunft

Präambel

Unsere Gesellschaft darf es sich nicht länger leisten, einen Anteil von 15 – 20 % junger Menschen unvorbereitet in die Arbeitswelt zu entlassen. Nach Überzeugung des Stifters fördert unser Bildungssystem bevorzugt die Mittel- und Oberschicht unserer Gesellschaft und vernachlässigt zu sehr die sozial benachteiligten Schichten unserer Bevölkerung.

Jedem bildungswilligen Jungen Mensch, der vielleicht aus Leichtsinn, Unlust oder als Spätzünder seine Talente und Fähigkeiten noch nicht entdeckt hat und/oder von Zuhause nicht die nötige Unterstützung erhält, jedoch jetzt den WILLEN hat zu lernen, soll die Chance gegeben werden, eine berufliche Aus- oder Weiterbildung zu bekommen. Durch die Chance auf Teilhabe an Bildung und Einkommen und damit Chance auf Aufstieg, Eigenständigkeit und Selbstverwirklichung können nach Überzeugung des Stifters viele soziale Konflikte gedämpft bzw. vermieden werden.

Die Migrationswelle der letzten Jahre – mit meist jungen Menschen ohne ausreichende Sprachkenntnisse und Ausbildung – stellt unsere Gesellschaft vor neue schwierige Aufgaben. Die Förderung der Integration dieser Menschen in unsere Gesellschaft ist vornehmste Aufgabe der Stiftung.

Die Stiftung soll unvoreingenommen, unbürokratisch und schnell helfen. Religion, Geschlecht und Herkunft dürfen keine Rolle spielen bei der Gewährung von Unterstützungsleistungen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1.1 Die Stiftung führt den Namen "KLAUS SCHÄFER STIFTUNG Bildung ist Zukunft". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, allgemeinen Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- 2.2 Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung des Schulwesens im Gebiet der IHK-Bezirke Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg sowie Offenbach, Frankfurt und Mannheim.
 - b) Unterstützung von Schulabbrechern über die Finanzierung (Stipendien) einer abgeschlossenen Lehre, eines weiter qualifizierenden Abschlusses über BOS/FOS, bis zum Abschluss als Meister oder einem vergleichbaren qualifizierenden Abschluss der IHK, HWK und ähnliche anerkannten Einrichtungen. Der Besuch von Berufsakademien kann nur gefördert werden, soweit diese staatlich anerkannt sind.
 - c) Übernahme der Kosten für eine Internatsunterbringung des Schülers, falls die familiären, häuslichen Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen.
 - d) die Förderung über Stipendien, wenn die Finanzierung der Ausbildung eine unzumutbare Belastung für die Bewerber (-innen) oder deren Familien bedeutet. Bei Zweitausbildungen und/oder Zusatzausbildungen können auch zinslose Darlehen nach dem Erfolgsprinzip gewährt werden. Bei erfolgreichem

Ausbildungsabschluss können gemäß vertraglicher Vereinbarung und auf Antrag diese Darlehn rückwirkend in Stipendien umgewandelt werden.

Der Stiftungsvorstand legt Regeln im Einzelnen fest.

- 2.3 Der Stiftungszweck kann dabei auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer inländischer gemeinnützigen, steuerbegünstigen Körperschaften verwirklicht werden, die die vorstehend genannten Zwecke verfolgen.
- 2.4 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.5 Die von der Stiftung begünstigten Personen sollen über einen Paten verfügen und sollen von diesem über den gesamten Förderzeitraum begleitet werden. Patenschaften können alle Stellen neben den unter § 2 Ziff. 2.2.b Genannten übernehmen, die sich mit der Förderung Jugendlicher beschäftigen, insbesondere Volkshochschulen, alle sozialen Einrichtungen wie Caritas u.a. sowie eingetragene Vereine wie Rotary, Lions u.ä.

§ 3 Einschränkungen

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 3.2 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- 4.1 Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 100.000,00 (in Worten: hunderttausend) Euro Barvermögen.
- 4.2 Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 4.3 Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. § 4 Ziff. 4.1 Satz 1 ist zu beachten.

§ 5 Stiftungsmittel

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,

- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Ziff. 4.2 Satz 2 bleibt unberührt;
- c) aus Erträgen aus Beteiligungen.
- 5.2 Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

- 6.1 Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- 6.2 Seine Mitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- 6.3 Die Tätigkeit im Stiftungsorgan erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands erhalten jedoch Auslagenersatz und die Erstattung von entstandenen Kosten. Wenn der Aufgabenumfang infolge einer deutlichen Erhöhung des Grundstockvermögens gewachsen ist, kann dem Vorstand künftig im Rahmen eines steuerlichen Dienstverhältnisses eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht, solange der Stifter lebt und nicht durch lebzeitigen Beschluss den Stiftungsvorstand erweitert hat, ausschließlich aus ihn und seiner Ehefrau, nach seinem, bzw. ihrem Ableben bzw. seinem Erweiterungsbeschluss sodann aus bis zu drei Personen. Der Stifter behält sich das Recht vor, die Vorstände zu benennen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes, ernennen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Der Stifter ist befugt einen rechtsgeschäftlichen Vertreter zu benennen.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- 8.1 Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Solange der Stifter oder seine Ehefrau alleinige Vorstände oder Mitglieder des Vorstandes sind, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und vertreten die Stiftung jeweils einzeln. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam. Besteht der Vorstand vorübergehend nur aus einer Person vertritt diese die Stiftung allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- 8.2 Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,

- b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
- d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- 8.3 Der Stiftungsvorstand 'hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- 8.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.5 Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 8.6 Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- 8.7 Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- 8.8 Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- 8.9 Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 9.1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 9.2 Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks

- nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.3 Beschlüsse nach § 9 Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung Unterfranken (§ 11) wirksam.

§ 10 Vermögensanfall

10. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Stiftungszweck dem Sinne des Stiftungszwecks der KLAUS SCHÄFER STIFTUNG Bildung ist Zukunft entspricht. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- 11.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- 11.2 Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

--- Ende der Satzung ---